

Kurztitel

1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 165/1956

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

31.07.1956

Außerkrafttretensdatum

28.02.1993

Index

13/01 Staatsvertragsdurchführung

Text

§ 14. (1) Zur Entscheidung über einen Antrag gemäß § 13 ist das Landes- oder Kreisgericht zuständig, in dessen Sprengel der Antragsteller im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat, in Ermangelung eines solchen das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

(2) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Der Antragsteller hat in dem Antrag anzugeben, auf welchen der im § 13 Abs. 3 angeführten Gründe er sein Begehren stützt; er hat die Beweismittel hierfür zu bezeichnen und, soweit es sich um Urkunden handelt, in zweifacher Abschrift vorzulegen.

(3) Der Gerichtshof hat die zweite Ausfertigung des Antrages und je eine Abschrift der vorgelegten Urkunden der Finanzprokuratur mit dem Auftrag zuzustellen, binnen einer vom Gericht mit vier Wochen zu bestimmenden Frist zu dem tatsächlichen und rechtlichen Vorbringen des Antragstellers Stellung zu nehmen. Die Republik Österreich hat im Verfahren die Stellung einer Partei.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verfahrens außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

1. Die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz obliegt dem Einzelrichter.
2. Die Verhandlung ist öffentlich.
3. Die Verweisung auf den Rechtsweg ist nicht zulässig.

Schlagworte

Rechtsmittel

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2025

Gesetzesnummer

10000285

Dokumentnummer

NOR12005511

alte Dokumentnummer

N1195617424S